

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 - NACHTRAG

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 10.03.2026 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	635 502
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	742 807
1.3	ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-107 305
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-107 305
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-107 305

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	635 502
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	635 437
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	65
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	173 000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-173 000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Ergebnis aus 2.3 und 2.6) von	-172 935
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	173 000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	165 146
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	7 854
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Ergebnis des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-165 081

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf Euro **173.000**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf Euro **0**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf Euro **500.000**

Hinweis:

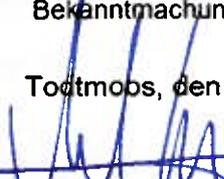
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Todtmoos geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Offenlegung des Wirtschaftsplanes 2026

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.02.2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplanes Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Waldshut am 12.03.2026 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereit gestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.todtmoos.net/p/haushalt-wirtschaftsplaene>. Er steht dort bis zur Bekanntmachung des nächsten Wirtschaftsplanes zur Verfügung.

Todtmoos, den 10. März 2026


Marcel Schneider
Bürgermeister

